

ins Zivilrecht zum Allgemeinen bürgerlichen
Gesetzbuch.

schaft wird aber wie bisher nur der Mutter und der Großmutter auf-
erlegt. Die verheiratete Frau bedarf zur Uebernahme der Vormundschaft
aber ein fremdes Kind der Zustimmung ihres Gatten, er wäre denn
wegen Geisteskrankheit entmündigt, sein Aufenthalt unbekannt oder die
Ehe geschieden. Die erteilte Zustimmung kann später widerrufen werden,
was die Enthebung der Vormünderin zur Folge hat. Wenn eine ledige
Vormünderin sich verheiratet, ist es in das Ermessen des Gerichtes ge-
stellt, die Frau von der Vormundschaft zu entheben.

Die grundsätzliche Gleichstellung der Frau mit dem Manne hinsicht-
lich der Berufung zur Vormundschaft bringt es mit sich, daß auch die Mutter
— jedoch erst nach dem Vater und nicht gegen seinen Willen — berechtigt
wird, letztwillig einen Vormund zu berufen oder eine Person von der Vor-
mundschaft auszuschließen; daß ferner bei der gesetzlichen Berufung die
Mutter nunmehr dem väterlichen Großvater vorgeht, schließlich daß der
Vormünderin nur in besonderen Fällen ein Mitvormund beigegeben werden
soll. Dies soll nur auf Wunsch des Vaters oder der Vormünderin selbst,
ferner aus besonderen Gründen, insbesondere bei großer und schwieriger
Vermögensverwaltung, schließlich dann geschehen, wenn die uneheliche
Mutter ihr Kind bevormundet und die Mitwirkung eines Mitvormundes
zur Wahrung der Interessen des Kindes notwendig ist.

Waisenträte.

Die Novelle verfügt die Bildung von Vormundschaftsräten
als einer behördlichen Einrichtung. Der Vormundschaftsrat ist ein beraten-
des Hilfsorgan des Gerichtes in Pflégschaftsachen. Die Mitglieder des Vor-
mundschaftsrates werden für 5 Jahre bestellt und führen den Titel
„Waiserrat“.

Die neuen erbrechtlichen Bestimmungen.

Die engen Wechselbeziehungen zwischen dem Personen- und
Familienrecht und dem Erbrecht konnten in der Novelle nicht unberück-
sichtigt bleiben. Es wurde die bereits überholte Ausschließung der
Ordnungsmitglieder von der Zeugenschaft bei letztwilligen An-
ordnungen sowie der wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Ver-
brechens verurteilten Personen beseitigt.

Einschränkung des gesetzlichen Erbrechtes.

Die Aenderungen in der gesetzlichen Erbfolgeordnung
lassen sich dahin zusammenfassen, daß das Erbrecht der ehelichen
Verwandten auf die näheren Linien eingeschränkt,
jenes des unehelichen Kindes in der mütterlichen
Familie und des überlebenden Ehegatten erweitert
wird. Die nahezu unbegrenzte Erbfolge der Vorfahren und ihrer Nach-
kommenschaft kommt nur den „Lebenden Erben“ zugute. Sie
geht weit über den Personenkreis hinaus, innerhalb dessen unter den
heutigen Verhältnissen noch ein auf Blutsgemeinschaft beruhendes Gefühl
der Zusammengehörigkeit angenommen werden kann. Die Bevorzugung
der entferntesten Seitenverwandtschaft entbehrt der inneren Berechtigung,
da die gesetzliche Erbfolgeordnung einen Ersatz für den Willen des Erb-
lassers bieten soll. Die Absicht einer letztwilligen Zuwendung an die ent-
ferntesten Verwandten, von denen der Erblasser oft gar keine Kenntnis
hatte, hat aber gewiß in den Regelfällen nicht die Wahrscheinlichkeit für
sich. Will der Erblasser einen vom Gesetze nicht mehr berufenen ent-
fernten Verwandten bedenken, so kann und soll er eine letztwillige Ver-
fügung errichten, die bei den geringen Anforderungen hinsichtlich der
Form gar keinen Schwierigkeiten begegnet. Die Novelle be-
schränkt daher das gesetzliche Erbrecht der Vor-
fahren auf die Eltern und Großeltern samt ihrer
Nachkommenschaft und auf die Urgroßeltern des
Erblassers. Nachkommen der Urgroßeltern sind nicht mehr
kraft Gesetzes zur Erbschaft berufen. Ferner werden die Rechte und Erb-
teile der Vorfahren und der Seitenverwandten mehrfach zugunsten
des überlebenden Ehegatten eingeschränkt.

Die Ausnahme des unehelichen Kindes in die Familie der Mutter
hat zur Folge, daß das gesetzliche Erbrecht des unehelichen
Kindes auf den Verwandtenkreis der Mutter aus-
gedehnt und gegenseitig auch dieser Verwandtschaft das Erbrecht
nach dem unehelich Geborenen zuerkannt werden muß. Das uneheliche
Kind ist in der mütterlichen Familie dem ehelichen gleichgestellt, daher
auch pflichtteilsberechtigt. Eine wichtige Folge dieser Neuerung ist das
gegenseitige Erbrecht zwischen den unehelichen Kindern derselben Mutter.

Besserstellung der Ehegatten.

Weitgehende Aenderungen nimmt die Novelle an dem gesetzlichen
Erbrecht des Ehegatten vor. Das allgemeine bürgerliche Ge-
setzbuch hat den Ehegatten sehr stiefmütterlich bedacht. Der überlebende
Ehegatte war zugunsten der entferntesten Verwandten, aber auch im Ver-
hältnis zu den Kindern des Erblassers, die meist auch keine eigenen
Kinder sind, in einer Weise zurückgesetzt, die dem allgemeinen Rechts-